

Richtlinie
für die Vergabe von Mitteln aus der
Investitions- und Baudenkmalrücklage
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein
(§ 6, Abs. 4 der Finanzsatzung)
Vom 30.11.2016
geändert zum 01.07.2017
geändert zum 01.07.2018
in der Fassung vom 01.11.2018
zum Haushaltsjahr 2020

1. Antragsberechtigung/Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Finanzierungsmitteln aus der Investitionsrücklage und der Baudenkmalrücklage können von den Kirchengemeinden, den Kirchengemeindev Verbänden des Kirchenkreises und vom Kirchenkreis (Kirchenkreisrat) gestellt werden.

Die Anträge sind spätestens bis zum 1. September des Vorjahres an den Kirchenkreisrat zu richten.

Es werden Anträge für Maßnahmen berücksichtigt, die noch nicht begonnen wurden bzw. für die die Zustimmung zur vorzeitigen Durchführung durch den Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss (für Maßnahmen des Kirchenkreises durch den Finanzausschuss) erteilt wurde.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn wird nur für dringliche nicht aufschiebbare Maßnahmen erteilt werden.

In den Anträgen müssen Angaben gemacht werden zu

- Derzeitige Nutzung und Energieeffizienz des Gebäudes
- Angaben zum Sozialraum und der Einbindung des Gebäudes in diesen
- Aussagen zum zukünftigen Bedarf und der künftigen Nutzung des Gebäudes

2. Förderung aus den Rücklagen

2.1 Investitionsrücklage

2.1.1

Aus der Investitionsrücklage werden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Gebäudenutzung und die energetische Optimierung von Gebäuden, bauliche oder gestalterische Veränderungen sowie der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden gefördert.

Die Maßnahmen in diesem Sinne müssen unmittelbar auf die Erfüllung des kirchlichen Auftrags ausgerichtet sein.

Zu den förderungsfähigen Kosten gehören

- die Kosten der Erschließung
- die Kosten des Bauwerks und
- die Baunebenkosten

2.1.2

Kosten für Außenanlagen sowie Kosten für Bauunterhaltungsmaßnahmen (Erhaltung und Unterhaltung von kirchlichen Gebäuden, deren technischer Ausrüstung und deren Ausstattung) werden nicht gefördert.

Nicht förderungsfähig sind außerdem bauliche Maßnahmen in Einrichtungen, die im Wesentlichen durch Drittmittel finanziert werden.

2.1.3

Aus der Investitionsrücklage werden nur Maßnahmen gefördert, die ein förderungsfähiges Kostenvolumen von mindestens 10 % der Zuweisung (Grundzuweisung und Schlüsselzuweisung nach Gemeindegliedern) der jeweiligen Kirchengemeinde des Vorjahres erreichen.

2.2. Baudenkmalrücklage

2.2.1

Aus der Baudenkmalrücklage werden Maßnahmen gefördert, die notwendig sind zur Erhaltung, insbesondere der nach staatlichem Denkmalschutzrecht unter Schutz gestellten Gebäude, deren technischer Ausrüstung und denkmalgeschütztem Inventar.

Maßgebend sind die entsprechenden Verzeichnisse des Landesamtes für Denkmalpflege, der zuständigen Kommunen und des Landeskirchenamtes.

2.2.2

Gefördert werden können auch Aufwendungen für die Pflege und Erhaltung kirchlicher Ausstattungsstücke,

die nicht in den entsprechenden Verzeichnissen enthalten sind,
die einen besonderen, für die kirchliche Körperschaft prägenden liturgischen, sakralen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben

mit einem Volumen von mindestens 2.000 €.

3. Bewilligungsverfahren

Über die Anträge auf Gewährung von Finanzierungsmitteln entscheidet der Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss. Die Entscheidungen sind nach der jeweiligen Haushaltssynode zu treffen und werden den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

Die Anträge werden nur im Rahmen der durch die Kirchenkreissynode beschlossenen Haushaltsmittel berücksichtigt.

Die Prüfung der Anträge und die ggf. notwendige Erstellung einer Prioritätenliste erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Gesichtspunkte, wie:

- Instandsetzung von vorhandenen Gebäuden, wenn deren Substanz und Benutzbarkeit gefährdet ist.
- Maßnahmen für eine effiziente Gebäudenutzung und energetische Optimierung.
- Energiespar- und Umweltschutzmaßnahmen.
- Technische Verbesserung von Gebäuden.
- Bauvorhaben mit übergemeindlicher oder überörtlicher Bedeutung.
- Einbindung der Gebäude in den Sozialraum.

Zuschüsse aus den Rücklagen für Baumaßnahmen werden nur bereitgestellt, wenn kontinuierliche Baubegehungen entsprechend der Baurechtsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenbaurechtsverordnung – KbauVO in der jeweiligen gültigen Fassung durch ein Begehungsprotokoll – spätestens ab 2011 – nachgewiesen werden und ein regelmäßiger Bauunterhalt nachweislich erfolgt ist.

4. Zuschusshöhe / Förderungsbetrag

Zur Finanzierung der beantragten Maßnahmen wird aus der Investitionsrücklage ein Zuschuss in Höhe von 25 v. H. der förderfähigen Kosten bereitgestellt. Für Maßnahmen unter Punkt 2.2 werden zusätzlich 15 v. H. aus der Baudenkmalsrücklage bewilligt. Unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften kann für denkmalpflegerische Aufgaben eine vom festgelegten Prozentsatz abweichende Förderung gewährt werden.

5. Auszahlung der Fördermittel

Die Fördermittel werden erst nach Verbrauch der eingeplanten Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung kann in Teilbeträgen erfolgen.

6. Nachweis/Prüfung der Verwendung

Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen. Drei Jahre nach schriftlicher Mitteilung über die Gewährung des Zuschusses ist die Maßnahme abzurechnen.

Der Kirchenkreisrat ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7. Rückforderung des Zuschusses

Der Zuschuss bzw. ein Anteil des Zuschusses ist insbesondere zu erstatten, wenn

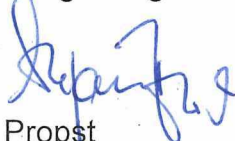
- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der Zuschuss nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird,
- sich die Ausgaben nachträglich ermäßigen oder die Finanzierung verändert wird.

8. Inkrafttreten

Die Verlängerung der Gültigkeit der Richtlinie tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Auf der Grundlage des § 6 Abs.4 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein haben Kirchenkreisrat und Finanzausschuss diese Richtlinie in ihrer gemeinsamen Sitzung am 01. November 2018 beschlossen.

Ausgefertigt:



Propst
Vorsitzender Kirchenkreisrat

Kiel, den 01.11.2018